

Satzung des Konzertvereins Schwerin

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Konzertverein Schwerin und hat seinen Sitz in Schwerin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V. führen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und hier insbesondere der Musik.
- (2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Pflege der Musik in Schwerin, insbesondere
 1. durch die Veranstaltung von Kammerkonzerten und
 2. durch Förderung von Konzerten und musikalischen Projekten mit Bezug zur mecklenburgischen Musiktradition.

§ 3 Gemeinnützigkeit; Rücklagen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf Rücklagen bilden, soweit und solange es zur nachhaltigen Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes erforderlich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich oder elektronisch beantragt. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (2) Mit der Abgabe eines Aufnahmeantrages akzeptiert das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung, die ihm auf Verlangen auszuhändigen ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, bezogen auf das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge werden mit Jahresbeginn fällig. Bei Neueintritt ist der erste Mitgliedsbeitrag binnen zwei Monaten nach Annahme des Mitgliedsantrages zu zahlen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und kann vom Mitglied nach eigenem Ermessen höher festgesetzt werden. Bei Beginn oder Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres kann die Höhe des Beitrags nach Quartalen berechnet werden.

(3) Der Vorstand kann für den Verein Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern entgegennehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder Anspruch auf vergünstigte Konzertkarten oder Jahresabonnements für die vom Verein veranstalteten Konzerte haben. Die Ermäßigung pro Jahr darf die Höhe des von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages nicht erreichen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt zum Jahresende muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Mitglied gilt als ausgetreten, wenn ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr nicht bis zum Ende des darauf folgenden Jahres entrichtet wurde.

(2) Mitglieder, die dem Zweck des Vereines zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Arbeitskreisen beschließen, diesen Arbeitsaufträge zuweisen und deren Mitglieder wählen.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt, welches Mitglied das Protokoll führt. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom

protokollführenden Mitglied sowie der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter unterzeichnet und vom Vorstand genehmigt.

(6) Jedes Mitglied kann spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter berichtet über Ergänzungsanträge, die bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingegangen sind. Anschließend beschließt die Mitgliederversammlung über alle vorliegenden Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung.

(7) Ist zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden, beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

(8) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Wenn ein Mitglied seine Stimme nicht abgibt oder diese nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingeht, gilt dies als Stimmenthaltung.

(9) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung mindestens folgende Punkte umfassen soll:

- (a) Ausblick auf die Planung für das nächste Jahr,
- (b) Jahresbericht des Vorstandes,
- (c) Jahresbericht des Kassenprüfers,
- (d) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr,
- (e) Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Kalenderjahr,
- (f) Behandlung von Anträgen sowie von Anregungen und Vorschlägen, die zur Förderung der Vereinsaufgaben geeignet sind.

(10) Die Mitgliederversammlung bestimmt für bis zu drei Kalenderjahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch beim Vorstand beantragt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister und
4. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

als stimmberechtigten Mitgliedern. Über die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Jeder Arbeitskreis nach § 8 Abs. 2 kann ein Mitglied entsenden, das mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines im Rahmen der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln. Im Innenverhältnis darf die oder der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder in Abstimmung mit ihr oder ihm handeln.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind einzeln für die in Absatz 1 genannten Funktionen zu wählen. Wählt die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 ein neues Vorstandsmitglied, so gilt damit das bisherige Vorstandsmitglied als abberufen. Soweit sie dabei nichts anderes beschließt, ist die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds auf die restliche Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beschränkt.

(4) Der Vorstand des Vereines tagt mindestens einmal pro Halbjahr. Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich oder elektronisch die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Der Vorstand kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren entscheiden, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.

(6) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(7) Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied kann durch schriftliche, unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Vorstand sein Amt niederlegen. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bestimmen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

(1) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereines bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Antrag zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereines mit einer Begründung enthalten.

(2) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die

Pflege der Musik in Schwerin einzusetzen hat. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, diesen Absatz zu ändern, bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung:

Schwerin, den 17.07.2017

